



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.09.2022

Sexualität im Alter

Sexualität ist Bestandteil unseres Lebens. Sie ist Teil unserer Persönlichkeit und unabdingbar. Es gibt ein Recht auf Sexualität: laut Menschenrechten, Grundgesetz (GG) und zuletzt bestätigt vom Sozialgericht in Hannover (Link: www.bsd-ev.info¹). Nur wenige Seniorenpflegeeinrichtungen haben sich in der Pflege-Charta zum Thema Sexualität positioniert. Sexualität ist ein wichtiger Baustein für eine gute Lebensqualität, das zeigen mittlerweile viele Studien. Diese Tatsache ändert sich auch in reiferen Jahren und bei altersbedingten Veränderungen nicht.

Im Rahmen der „Berliner Altersstudie II“ wurden 1 500 Menschen zwischen 60 und 80 Jahren zu ihrem Beziehungs- und Sexualleben befragt. Zum Vergleich standen Daten einer Kontrollgruppe aus jüngeren Erwachsenen zwischen 20 und Mitte 30 zur Verfügung. Die Studie legte offen, dass 30 Prozent der älteren Erwachsenen häufiger sexuell aktiv sind als der Durchschnitt der jüngeren Vergleichsgruppe. Außerdem hätten 27 Prozent der Älteren von mehr sexuellen Gedanken berichtet als der Durchschnitt der Jüngeren.

Trotzdem ist Sexualität im Alter ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Häufig fehlt es den Bewohnerinnen und Bewohnern an Sexualpartnerinnen und -partnern sowie an Informationen über eine mögliche Vermittlung dieser. In vielen Pflegeeinrichtungen erschweren aber allein die Rahmenbedingungen und die fehlende Kommunikation ein Gefühl der Geborgenheit, das für eine gelingende Intimität nötig wäre.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung gibt es in Bayern? | 4 |
| 1.2 | Gibt es in den Einrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpersonen rund um das Thema Sexualität? | 4 |
| 1.3 | Für wie wichtig hält die Staatsregierung das Thema Sexualität in stationären Pflegeeinrichtungen und insbesondere für Menschen mit Behinderung? | 4 |
| 2.1 | Wie viele Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren gibt es in Bayern? | 5 |

1 <https://bsd-ev.info/berufsgenossenschaft-muss-sexualassistenz-bezahlen-2/>

2.2	Gibt es in den Einrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpersonen rund um das Thema Sexualität und Sexualität im Alter?	5
2.3	Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung für die Bewohnerinnen und Bewohner, die aus Kostengründen durchaus häufig auch in Mehrbettzimmern wohnen, spezielle Begegnungs- oder Rückzugsräume in den Einrichtungen?	5
3.1	Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Umgang mit dem Thema Sexualität hinsichtlich der in den jeweiligen Einrichtungen lebenden Menschen geregelt?	5
3.2	Für wie wichtig hält die Staatsregierung das Thema Sexualität in Pflegeheimen für Seniorinnen und Senioren?	5
3.3	Welche Unterschiede stellt die Staatsregierung hierbei in Pflegeeinrichtungen in den Städten bzw. in den ländlichen Regionen fest?	6
4.1	Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gilt es für die Einrichtungen zu beachten, insofern Sexarbeiterinnen bzw. -arbeiter oder Sexualassistentinnen bzw. -assistenten ihre Dienstleistung vor Ort anbieten?	6
4.2	Welche Einsatzmöglichkeiten von Sexualbegleiterinnen und -begleitern gibt es in der Pflege und Betreuung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung in Bayern?	6
4.3	Welche Angebote gibt es im Bereich der Sexarbeit bzw. der Sexualassistenten bzw. -begleitung speziell für queere Bewohnerinnen und Bewohner?	6
5.1	Wie viele Pflegeeinrichtungen (Fragenkomplexe 1 und 2) befinden sich in einem Sperrbezirk (bitte nach Regierungsbezirken gliedern)?	6
5.2	Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu Unterschieden zwischen Anfragen in und außerhalb von Sperrbezirken in Bayern vor?	6
5.3	Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, sofern der Betroffene einen gesetzlichen Betreuer hat?	6
6.1	Wie regelt sich die Zuständigkeit für den Sperrbezirk allgemein und in Ausnahmefällen (z. B. nach PflWoqG)?	7
6.2	Wie geht die Staatsregierung damit um, dass Sexarbeit in Einrichtungen (innerhalb des Sperrbezirks) stattfindet?	7
6.3	Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung hier ein legaler Weg schaffen?	7
7.1	Wie viele Organisationen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten oder vermitteln, gibt es in Bayern?	8

7.2	Wie haben sich die Anfragen an diese aus den Pflegeheimen (Fragekomplexe 1 und 2) in den letzten fünf Jahren geändert?	8
7.3	Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Kommunikation mit sowie die Besuche von den Sexualbegleiterinnen bzw. -begleitern und Sexualassistentinnen bzw. -assistenten in den jeweiligen Einrichtungen?	8
8.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung im Allgemeinen über die Bedeutung von Sexualität im Alter und für Menschen mit Beeinträchtigungen?	8
8.2	Liegen der Staatsregierung Untersuchungsergebnisse vor, die eine Steigerung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner belegen?	8
8.3	Plant die Staatsregierung aktuell Maßnahmen, die die Arbeit von Sexualbegleiterinnen bzw. -begleitern und Sexualassistentinnen bzw. -assistenten in Pflegeeinrichtungen (Fragenkomplexe 1 und 2) innerhalb des Sperrbezirks ermöglichen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz
vom 07.11.2022

1.1 Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung gibt es in Bayern?

Zum Stichtag 15.12.2019 gab es laut Pflegestatistik insgesamt 38 vollstationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern.

Die Daten der nächsten Pflegestatistik mit dem Stichtag 15.12.2021 werden voraussichtlich erst Ende des Jahres 2022 verfügbar sein.

Nach der Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung – Pflege-StatV) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sind die Erhebungen zu den Pflegeeinrichtungen zweijährig als Totalerhebung bei den Trägern der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen), zum Stichtag 15.12. (ungerade Jahre) durchzuführen.

Weiterhin gab es zum Stichtag 01.10.2020 insgesamt 870 besondere Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern.

Diese Daten entstammen dem Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2020“. Bei dieser Statistik handelt es sich um eine freiwillige Erhebung, an der von den insgesamt 870 nur 705 Einrichtungen detaillierte Daten zur Verfügung gestellt haben.

1.2 Gibt es in den Einrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpersonen rund um das Thema Sexualität?

Ob Ansprechpersonen für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen rund um das Thema Sexualität bestehen, hängt vom Träger und der Konzeption der Einrichtung ab. Der Staatsregierung liegen keine Daten über das Vorhandensein solcher Ansprechpersonen vor.

1.3 Für wie wichtig hält die Staatsregierung das Thema Sexualität in stationären Pflegeeinrichtungen und insbesondere für Menschen mit Behinderung?

Zu einer professionellen Pflege gehört ein individueller, kultursensibler Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion und sexuellen Orientierung. Darauf wirkt auch das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hin, das die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen vor Beeinträchtigung schützt und die Selbst-

ständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wahrt und fördert. Insbesondere zur Lebensqualität, aber auch zu den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen gehört die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben – dies bezieht auch die sexuelle Ausrichtung und Bestätigung mit ein.

2.1 Wie viele Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren gibt es in Bayern?

Zum Stichtag 15.12.2019 gab es laut Pflegestatistik insgesamt 1 529 vollstationäre Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen in Bayern.

2.2 Gibt es in den Einrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpersonen rund um das Thema Sexualität und Sexualität im Alter?

Ob Ansprechpersonen für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen rund um das Thema Sexualität bestehen, hängt vom Träger und der Konzeption der Einrichtung ab. Der Staatsregierung liegen keine Daten über das Vorhandensein solcher Ansprechpersonen vor.

2.3 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung für die Bewohnerinnen und Bewohner, die aus Kostengründen durchaus häufig auch in Mehrbettzimmern wohnen, spezielle Begegnungs- oder Rückzugsräume in den Einrichtungen?

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfle-WoqG) sieht vor, dass Wohnplätze in stationären Einrichtungen für mehr als zwei Personen unzulässig sind. In einer stationären Einrichtung, die Wohnplätze für zwei Personen vorhält, muss grundsätzlich mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein. Hiervon kann die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers ganz oder teilweise befreien, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Maßgeblich sind damit die jeweils einrichtungsindividuellen Gegebenheiten vor Ort.

3.1 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Umgang mit dem Thema Sexualität hinsichtlich der in den jeweiligen Einrichtungen lebenden Menschen geregelt?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.2 Für wie wichtig hält die Staatsregierung das Thema Sexualität in Pflegeheimen für Seniorinnen und Senioren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

3.3 Welche Unterschiede stellt die Staatsregierung hierbei in Pflegeeinrichtungen in den Städten bzw. in den ländlichen Regionen fest?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4.1 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gilt es für die Einrichtungen zu beachten, insofern Sexarbeiterinnen bzw. -arbeiter oder Sexualassistentinnen bzw. -assistenten ihre Dienstleistung vor Ort anbieten?

Die ordnungsrechtlichen Anforderungen nach dem PflWoqG richten sich an die Leitung und den Träger einer stationären Einrichtung. Diese haben insbesondere sicherzustellen, dass die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt sowie die gesundheitliche Betreuung gewährleistet werden. Für stationäre Einrichtungen gilt es aus ordnungsrechtlicher Sicht, den Schutz und das Wohl der Bewohnenden unter Berücksichtigung von deren Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sicherzustellen.

4.2 Welche Einsatzmöglichkeiten von Sexualbegleiterinnen und -begleitern gibt es in der Pflege und Betreuung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung in Bayern?

Eine gesetzliche Grundlage zur Kostenübernahme von Leistungen einer Sexualassistenz o. ä. im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. im Rahmen der SGB XI-Leistungen ist nicht gegeben. Das bedeutet, dass Sexualassistenz durch eigenes Einkommen/Vermögen bzw. über den Regelsatz bei Bezug von Sozialhilfe finanziert werden muss.

4.3 Welche Angebote gibt es im Bereich der Sexarbeit bzw. der Sexualassistenz bzw. -begleitung speziell für queere Bewohnerinnen und Bewohner?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.1 Wie viele Pflegeeinrichtungen (Fragenkomplexe 1 und 2) befinden sich in einem Sperrbezirk (bitte nach Regierungsbezirken gliedern)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu Unterschieden zwischen Anfragen in und außerhalb von Sperrbezirken in Bayern vor?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.3 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, sofern der Betroffene einen gesetzlichen Betreuer hat?

Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1896 bis 1908i Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Nach § 1902 BGB vertritt der rechtliche Betreuer den Betroffenen in dem vom Amtsgericht – Betreuungsgericht – festgelegten Aufgabenkreis gerichtlich und

außergerichtlich. Dabei hat er die Angelegenheiten des Betroffenen so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Sofern der Betroffene noch geschäftsfähig ist, kann er daneben aber auch selbst wirksam Willenserklärungen abgeben (also etwa Verträge schließen).

6.1 Wie regelt sich die Zuständigkeit für den Sperrbezirk allgemein und in Ausnahmefällen (z. B. nach PflWoqG)?

Nach Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) werden die Landesregierungen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zum Verbot der Prostitution unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassen. Hiervon hat Bayern mit der Prostitutionsverbotsverordnung Gebrauch gemacht und nach § 1 Satz 1 Prostitutionsverbotsverordnung in Gemeinden mit weniger als 30000 Einwohnern Prostitution untersagt. Nach § 1 Satz 2 Prostitutionsverbotsverordnung kann die Regierung „in besonders begründeten Fällen“ für einzelne Gemeinden mit deren Zustimmung eine Ausnahme vorsehen. Daneben können die Regierungen darüberhinausgehende Verbote der Prostitution aussprechen, insbesondere in bestimmten Teilen von Großstädten (Art. 297 Abs. 1 und 2 EGStGB i. V. m. § 10 Nr. 2 Delegationsverordnung – DelV). Die Möglichkeit der Landesregierung bzw. der Regierungen, hier Regelungen zu treffen, bezieht sich auf die Berücksichtigung von besonderen örtlichen Verhältnissen zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstands. Das PflWoqG enthält keine Regelung hierzu.

6.2 Wie geht die Staatsregierung damit um, dass Sexarbeit in Einrichtungen (innerhalb des Sperrbezirks) stattfindet?

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten im Kontext der verbotenen Ausübung der Prostitution (§ 120 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Sofern der Anfangsverdacht einer Straftat besteht (u. a. Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f Strafgesetzbuch – StGB) werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Sachverhalt aufzuklären und eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

6.3 Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung hier ein legaler Weg schaffen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6.1 dargestellt, ermöglicht die Ermächtigungsgrundlage des EGStGB und in der Folge die Prostitutionsverbotsverordnung lediglich die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bzw. des Jugendschutzes. Sachliche Bereichsausnahmen sind hiervon nicht erfasst.

7.1 Wie viele Organisationen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten oder vermitteln, gibt es in Bayern?

7.2 Wie haben sich die Anfragen an diese aus den Pflegeheimen (Fragekomplexe 1 und 2) in den letzten fünf Jahren geändert?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Bayern waren zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 452 Prostitutionsgewerbe (darunter 445 Prostitutionsstätten und sieben Prostitutionsvermittlungen) sowie 4019 Prostituierte registriert. Über die Anzahl derjenigen, die sexuelle Dienstleistungen im Sinne von Sexualbegleitung bzw. Sexualassistenz anbieten, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7.3 Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Kommunikation mit sowie die Besuche von den Sexualbegleiterinnen bzw. -begleitern und Sexualassistentinnen bzw. -assistenten in den jeweiligen Einrichtungen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung im Allgemeinen über die Bedeutung von Sexualität im Alter und für Menschen mit Beeinträchtigungen?

Körperkontakt wird oft als etwas Selbstverständliches wahrgenommen. Besonders bei pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen hat Berührung eine zentrale Bedeutung. Berührungen sind Auslöser für die Ausschüttung von Oxytocin. Das Hormon Oxytocin senkt den Cortisolspiegel im Körper (vgl. Uvnäs Moberg 2016). Durch die verminderte Ausschüttung des Stresshormons wird das Stressempfinden reduziert und es wirkt entspannend. Durch die positiven Reize einer Massage und Berührung wird die Schmerzübertragung gehemmt, was bei der Schmerzreduktion eine entscheidende Rolle einnimmt (Likar et. al. 2009).

8.2 Liegen der Staatsregierung Untersuchungsergebnisse vor, die eine Steigerung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner belegen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8.3 Plant die Staatsregierung aktuell Maßnahmen, die die Arbeit von Sexualbegleiterinnen bzw. -begleitern und Sexualassistentinnen bzw. -assistenten in Pflegeeinrichtungen (Fragekomplexe 1 und 2) innerhalb des Sperrbezirks ermöglichen?

Es wird auf Antwort zu Frage 6.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.